AMTLICHE MITTEILUNGEN

Hochschule Düsseldorf University of Applied Sciences Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf

HSD

NR. 739

Das Verkündungsblatt der Hochschule Herausgeberin: Die Präsidentin

18.02.2021 Nummer 739

Zweite Satzung zur Änderung
der Prüfungsordnung für die
Bachelorstudiengänge
"Energie- und Umwelttechnik" (EUT),
"Umwelt- und Verfahrenstechnik" (UVT),
"Maschinenbau Produktentwicklung" (MPE),
"Maschinenbau Produktionstechnik" (MPT) und
"Wirtschaftsingenieur Maschinenbau" (WIM)
an der Hochschule Düsseldorf

Vom 18.02.2021

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Ordnung als Satzung erlassen.

ARTIKEL I

Die Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge "Energie- und Umwelttechnik" (EUT), "Umwelt- und Verfahrenstechnik" (UVT), "Maschinenbau Produktentwicklung" (MPE), "Maschinenbau Produktionstechnik" (MPT) und "Wirtschaftsingenieur Maschinenbau" (WIM) an der Hochschule Düsseldorf vom 15.02.2016 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 424), geändert durch Satzung vom 02.06.2017 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 635), wird wie folgt geändert:

- 1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - "Der gemäß § 3 Abs. 1 RahmenPO notwendige Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse. Diese müssen der Niveaustufe B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) entsprechen."
 - b) Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 2.

2. In § 8 Abs. 2 S. 1 wird die Angabe "Ende des Sommersemesters 2020" durch die Angabe "Ende des Wintersemesters 2020/21" ersetzt.

ARTIKEL II

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.09.2020 in Kraft und wird im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik vom 15.01.2020, 27.02.2020 und 30.04.2020 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium am 10.02.2021.

Düsseldorf, den 18.02.2021

gez.
i.V.

Der Prodekan

des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik

der Hochschule Düsseldorf

Prof. Dr. Martin Ruess

HINWEIS AUF DIE RECHTSFOLGEN NACH § 12 ABS. 5 HG

Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Ordnung kann die Verletzung von Verfahrensoder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen
Rechts der Hochschule Düsseldorf nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 - 4 HG geltend gemacht werden; ansonsten ist eine Rüge ausgeschlossen.